

**Ordnung  
für das Studium der  
Bildungswissenschaften  
im Studiengang Lehramt an Gymnasien  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 28. März 2006

erschieden im StAnz. S. 1058

Aufgrund des § 127 Satz 4 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichsrats des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 28. März 2006 die folgende Studienordnung für das Studium der Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit des Studienganges Lehramt an Gymnasien und Zeit für das Studium der Bildungswissenschaften; Einhaltung von Fristen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienberatung; Veranstaltungen mit einführendem Charakter
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Gegenstand und Ziel, wesentliche Inhalte und Schwerpunkte des Studiums
- § 7 Zeitlicher Umfang des Studiums der Bildungswissenschaften, Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 8 Modularisierte Studienstruktur, vermittelte Kenntnisse
- § 9 Schulpraktika
- § 10 Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl; regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme, Wiederholung nicht bestandener Leistungsüberprüfungen
- § 11 Gemeinsame Kommission
- § 12 Prüfungen
- § 13 Schlussbestimmung

Anhang

**1. Allgemeines**

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnungen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien, an Sonderschulen und an berufsbildenden Schulen vom 13. September 2005 (GVBl. S. 372) im Folgenden Prüfungsordnung genannt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das die Fachstudien begleitende Studium der

## § 2

### Regelstudienzeit des Studienganges Lehramt an Gymnasien und Zeit für das Studium der Bildungswissenschaften; Einhaltung von Fristen

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Lehramt an Gymnasien beträgt einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Ersten Staatsprüfung 9 Semester (Ausnahmen: Musik: 10 Semester, Bildende Kunst: 11 Semester). Sie umfasst das ordnungsgemäße Studium der Bildungswissenschaften sowie von zwei Fächern (einschließlich der Fachdidaktik) gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung. Das Studium der Bildungswissenschaften ist auf einen begleitenden Studienzeitraum von sechs Semestern angelegt.

(2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

## § 3

### Studienbeginn

Das Studium der Bildungswissenschaften kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## § 4

### Studienberatung; Veranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Pädagogischen Institut regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
2. nach nicht bestandener Modulprüfung,
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
4. im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermitteln folgende Veranstaltungen eine Einführung in das Studium der Bildungswissenschaften und den jeweiligen Methoden:

1. die Einführungsveranstaltung (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines

jeden Semesters),  
2. die Lehrveranstaltungen des Moduls 1 gemäß Anhang.

## § 5 Studienvoraussetzungen

Zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist berechtigt, wer ordnungsgemäß für Bildungswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist. Über Ausnahmen im begründeten Einzelfall entscheidet das Pädagogische Institut auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags; erforderlichenfalls ist das Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen des Landes Rheinland-Pfalz (im Folgenden "Landesprüfungsamt" genannt) in die Entscheidung mit einzubeziehen.

## § 6 Gegenstand und Ziel, wesentliche Inhalte und Schwerpunkte des Studiums

(1) Das bildungswissenschaftliche Studium verfolgt eine integrative Qualifizierung für das Lehramt an Gymnasien, an der die drei Fachdisziplinen Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie beteiligt sind, und in der die spezifischen, für eine nachfolgende berufliche Tätigkeit im Berufsfeld Gymnasium erforderlichen pädagogischen Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden erworben werden.

(2) Das Studium soll die Studierenden in die Lage versetzen, die Rolle als Lehrerin oder als Lehrer zu erkennen und kritisch zu reflektieren. Die pädagogische Befähigung erfolgt auf der Basis von Theorien und Forschungsergebnissen und durch die Rekonstruktion von Einzelfällen, die die Studierenden ermitteln, aufarbeiten und die sie durch ihr Studium begleiten werden. In den Lehrveranstaltungen zur Vor- und Nachbereitung des Schulpraktikums und zur Anbahnung bildungswissenschaftlicher Reflexions- und Handlungskompetenz wird darüber hinaus handlungsbezogenes Wissen zur Unterrichtsvorbereitung und -gestaltung vermittelt.

## § 7 Zeitlicher Umfang des Studiums der Bildungswissenschaften, Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Das ordnungsgemäße Studium der Bildungswissenschaften umfasst gemäß Anlage 1 Ziffer I.2 der Prüfungsordnung:

1. bei erstmaliger Einschreibung (1. Fachsemester) in den Bildungswissenschaften im Wintersemester 2005/06 und Sommersemester 2006: 18 SWS; der in § 8 Abs. 2 Buchst. a-c genannte SWS-Anteil reduziert sich pro Modul um jeweils 2 SWS gemäß den Angaben in § 8, Abs. 3; die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang gekennzeichnet.
2. bei erstmaliger Einschreibung in den Bildungswissenschaften ab dem Wintersemester 2006/07: 24 SWS.

(2) Die Lehrveranstaltungen eines Moduls sind Pflichtlehrveranstaltungen. Die Teilnahme gemäß § 10 an diesen Veranstaltungen ist Voraussetzung für die Meldung zur Modulprüfung.

## **2. Studienleistungen**

### § 8 Modularisierte Studienstruktur, vermittelte Kenntnisse

(1) Die Lehrveranstaltungen des Studiums der Bildungswissenschaften werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen. Die Einzelheiten zu den Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

(2) In den Modulen der Bildungswissenschaften werden die folgenden Kenntnisse vermittelt:

1. Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung (8 SWS)  
Modul 1 fördert die Kenntnis von Theorien und Forschungsbefunden zu den Themen Entwicklung, Sozialisation, Lernen, Erziehung und Bildung. Es vermittelt eine angemessene Fähigkeit zur Wissensverwendung durch Reflexion von Theorien und Praxis, sowie den Aufbau fallrekonstruktiver Kompetenz.
2. Modul 2: Didaktik, Medien, Kommunikation (10 SWS)  
Modul 2 fördert die Kenntnis von Theorien zu Lernumgebungen und Interaktion in Schule und Unterricht. Es unterstützt die Anbahnung einer angemessenen Fähigkeit zur Wissensverwendung, die Reflexion praktischen Handelns, den Aufbau fallrekonstruktiver Kompetenz sowie der Vermittlung von handlungsbezogenen Kenntnissen zur Struktur von Unterrichtsvorbereitung und Gestaltung. Modul 2 dient zudem der Kenntnis theoretischer Grundlagen medialer Gestaltung und ihrer fallangemessenen Verwendung.
3. Modul 3: Diagnostik, Differenzierung, Kommunikation (6 SWS)  
Modul 3 fördert die Kenntnis von Theorien und Forschungsbefunden zur Diagnosestellung, zur Förderung von Lernprozessen sowie zum Umgang mit kultureller Vielfalt in der Schule. Vermittelt werden soll eine angemessene Fähigkeit zur Wissensverwendung und zur Reflexion der Praxis.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Modulübersicht in der Anlage.

(3) Im Rahmen des Studiums der Bildungswissenschaften ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen der Module gemäß Absatz 2 Pflicht:

- 2 fallorientierte Seminare à 2 SWS (Erziehungswissenschaft),  
1 Seminar à 2 SWS (Erziehungswissenschaft)  
1 Seminar à 2 SWS (Soziologie)
- 5 Vorlesungen à 2 SWS (3 Erziehungswissenschaft, 1 Psychologie, 1 Soziologie)
- 3 Proseminare à 2 SWS (2 Erziehungswissenschaft, 1 Psychologie).

Für Studierende gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 entfällt die Pflicht zur Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- VA 1.1.2 oder 1.2.2
- VA 2.2.2
- VA 3.1.2

Sofern dies aus kapazitativen Gründen zwingend erforderlich ist, können Proseminare oder Seminare durch Vorlesungen in geeigneter Form ersetzt werden.

(4) Es wird dringend empfohlen, die Module in der Reihenfolge: Modul 1, Modul 2, Modul 3 zu absolvieren.

## § 9 Schulpraktika

(1) Innerhalb des Studiums für das Lehramt an Gymnasien sind gemäß § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung die folgenden Schulpraktika zu absolvieren:

1. ein zweiwöchiges Praktikum an einem Gymnasium, einer Integrierten Gesamtschule oder einer Grundschule, das der Hospitation dient;
2. ein vierwöchiges Praktikum an einem Gymnasium oder einer Integrierten Gesamtschule, in dem auch unterrichtspraktische Erprobungen stattfinden sollen;
3. ein betreutes schulisches Fachpraktikum in einem der gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 studierten

wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächer; es kann entweder semester-begleitend oder als Blockveranstaltung durchgeführt werden.

(2) Sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen, ist das erste Praktikum (Absatz 1 Nr. 1) vor der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Modul 2 zu absolvieren. Aus dem zweiten Praktikum (Absatz 1, Nr. 2) sind Beobachtungen der Praxis in dokumentierender Form in die Lehrveranstaltungen des Moduls 2 einzubringen.

(3) Es wird dringend empfohlen, das vierwöchige Praktikum gemäß Absatz 1 Nr. 2 nach dem Besuch der Vorlesung 2.3.1 "Einführung in Schule und Unterricht, Vorbereitung auf das Schulpraktikum" und während oder nach VA 2.1.1 durchzuführen. Das Praktikum wird durch praxisorientierte Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazität durch Lehrende so begleitet, dass die für die spätere berufliche Tätigkeit im Beschäftigungsfeld "Schule" erforderliche kritische schulpädagogische Reflexions- und Handlungskompetenz praxisorientiert angebahnt und handlungsbezogenes Wissen zur Unterrichtsplanung, -gestaltung und -reflexion vermittelt wird.

## § 10

Organisation und Durchführung  
von Lehrveranstaltungen  
mit begrenzter Teilnehmerzahl;  
regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme,  
Wiederholung nicht bestandener  
Leistungsüberprüfungen

(1) Zur sachgerechten Durchführung der Lehrveranstaltung gehört es, mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit in der Lehrveranstaltung und auf eine zumutbare Belastung, erforderlichenfalls eine Teilnehmerhöchstzahl festzulegen und bei Lehrveranstaltungen mit Teilnehmerhöchstzahlen für eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf untereinander vergleichbare Veranstaltungen Sorge zu tragen. Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden Priorität, die einen Teilnahmenachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der Prüfungsordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme gemäß Absatz 3 sowie ein eigener qualitativ hinreichender Kurzbeitrag; eine schriftliche Hausarbeit ist nicht erforderlich. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter legt die Art und Weise der erwarteten Beiträge rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung fest und gibt sie in geeigneter Weise bekannt. Sind die Anforderungen gemäß Satz 1 nicht in hinreichendem Maße erfüllt, kann ein Teilnahmenachweis nicht ausgestellt werden. Dies ist dem Studierenden mit einer Begründung mitzuteilen; die Schriftform ist nicht zwingend. Die Begründung ist in geeigneter Weise schriftlich festzuhalten und bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist aufzubewahren.

(3) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt.

(4) Ist ein Teilnahmenachweis nicht erteilt worden, kann die betreffende Lehrveranstaltung zweimal wiederholt werden. Werden auch bei einer zweiten Wiederholung die Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 nicht erfüllt, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche

Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Eine Wiederholung soll zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, für die bereits ein Teilnahmenachweis erworben worden ist, ist ausgeschlossen.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die Außenstelle des Landesprüfungsamtes an der Universität Mainz unmittelbar nach Abschluss der Lehrveranstaltung über Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den Teilnahmenachweis nicht erworben haben.

### **3. Modulprüfungen**

#### **§ 11**

##### **Gemeinsame Kommission**

(1) Für die Organisation des Studiums und der Lehre in den Bildungswissenschaften wird eine gemeinsame Kommission der am bildungswissenschaftlichen Studium beteiligten Fächer gebildet. Sie hat im Zusammenwirken mit den Fächern sowie dem Landesprüfungsamt darauf hinzuwirken, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Das Zentrum für Lehrerbildung sowie das Landesprüfungsamt sind gemäß den rechtlichen Vorgaben zu beteiligen.

(2) Der gemeinsamen Kommission gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Dabei muss jedes der am bildungswissenschaftlichen Studiengang beteiligten Fächer durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten sein. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Die Mitglieder der gemeinsamen Kommission, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 gewählt.

(4) Die Sitzungen der gemeinsamen Kommission sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie des Landesprüfungsamts kann an den Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses beratend teilnehmen.

#### **§ 12**

##### **Prüfungen**

Die Modulprüfungen sind gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung durchzuführen.

#### **§ 13**

##### **Schlussbestimmung**

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Absatz 2 die Ordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. November 2001 (StAnz. S. 2517) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Rahmen des Lehramtsstudiengangs vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben, behält die Ordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. November 2001 (StAnz. S. 2517) ihre Gültigkeit.

(3) Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet das Landesprüfungsamt im Benehmen mit der Universität.

Mainz, den 28. März 2006

**Anhang (zu § 8 und § 10 Abs. 2 und 4)**

Modulplan

Abkürzungen:

- EW = erziehungswissenschaftliches Lehrangebot; in der Regel angeboten im Rahmen des Lehrangebots des Pädagogischen Instituts
- Psy = psychologisches Lehrangebot; in der Regel angeboten im Rahmen des Lehrangebots des Psychologischen Instituts
- Soz = soziologisches Lehrangebot, in der Regel angeboten im Rahmen des Lehrangebots des Instituts für Soziologie

<b>Modul 1 Sozialisation, Erziehung, Bildung</b>	
<b>Thema 1 "Lernen, Entwicklung und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Schule"</b>	
<b>Lehrveranstaltung nach Themen, Inhalten, Kompetenzen</b>	
<b>VA 1.1.1 "Einführung in das methodische Verstehen von Entwicklungsprozessen in Auseinandersetzung mit der Umwelt" (EW) Seminar</b>	
Inhalte:	
-	Grundbegriffe Bildung, Sozialisation, Erziehung und Entwicklung
-	Interaktionsprozesse von Kindern und Jugendlichen als entwicklungsbedeutsame Erfahrung
-	Exemplarisch: Sozialisationstheorie
-	Lernprozesse am Beispiel der Interaktionsbeiträge von Schüler/innen
-	Exemplarisch: Lern- und Motivationstheorie
<b>VA 1.1.2 "Entwicklung, Lernen und soziales Verhalten: Neuere Theorien und empirische Befunde" (Psy.) Vorlesung**)</b>	
Inhalte:	
-	Entwicklung kognitiver, sozialer und emotionaler Kompetenz
-	Soziale Prozesse und soziale Beziehungen in der Schule
-	Lernprozesse im schulischen Kontext
-	Motivation schulischen Lernens
Kompetenzen:	
-	kennt pädagogisch-psychologische Theorien und Forschungsbefunde zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und berücksichtigt sie im jeweiligen Sozialisationskontext
-	versteht zentrale Aspekte verschiedener Lern- und Entwicklungstheorien und wendet sie als Analysekatoren an
-	interpretiert methodisch geleitet schulische Interaktion als entwicklungsbedeutsame Erfahrung und interpretiert schülerbiographische Texte
<b>Modul 1 Sozialisation. Erziehung. Bildung</b>	

<b>ma 2 "Erziehung und Bildung in institutionellen Prozessen"</b>	
<b>Lehrveranstaltung nach Themen, Inhalten, Kompetenzen</b>	
<b>VA 1.2.1 "Theorie der Schule, Gesellschaftliche Funktion von Schule und schulische Sozialisation"( EW) Vorlesung</b>	
Inhalte:	
-	Funktion, Schule (historisch und in der Gegenwart), Professionalität des Lehrerhandelns
-	erziehungswissenschaftliche Bildungstheorie
-	Geschichte des Aufwachsens und Schulische Sozialisation
<b>VA 1.2.2 "Gesellschaftliche Entwicklung, Sozialisation und Bildung: Neuere Theorien und empirische Befunde" (Soz.) Vorlesung**)</b>	
Inhalte:	
-	ausgewählte Theorien zur Individuierung und Vergesellschaftung
-	Geschichtliche und zeitgenössische Bedingungen des Aufwachsens
-	Sozialisationstheorien und Mikrostruktur der Sozialisation
-	Bildungssystem und Bildungstheorie
Kompetenzen:	
-	reflektiert Begründungen für Erziehung und Bildung in ihrem historischen und gesellschaftlichen Kontext
-	kennt die Bedeutung wertebewussten Handelns im Sinne des Auftrags der Schule
-	reflektiert eigene Erziehungs- und Bildungsbiographie
-	interpretiert methodisch geleitet Interaktion in den Lehrer/innen-Schüler/innen-Rollen und ihre Bedeutung für Entwicklung, Sozialisation und Bildung

\*\*) Zusatz: entfällt für Studierende gemäß §7 Abs. 1 Nr. 1 bei erstmaliger Einschreibung im WS 2005/2006 sowie im SS 2006.

<b>Modul 2 Didaktik, Medien, Kommunikation</b>	
<b>Thema 1 "Gestaltung von Lernumgebungen in Schule und Unterricht, konzeptionelle Begründung und Unterricht"</b>	
<b>Lehrveranstaltung nach Themen, Inhalten, Kompetenzen</b>	
<b>VA 2.1.1 "Lernumgebungen gestalten, Lernprozesse beobachten und initiieren" (EW) Seminar</b>	
(in Verbindung mit der Vorlesung VA 2.3.1 sowie in Vorbereitung auf das vierwöchige Schulpraktikum)	
Inhalte:	
-	Reflexion empirischer Erfahrungen und theoretische Grundlagen
-	Gestaltungsperspektiven: Unterrichtsmethodik, Theorien der Didaktik
-	Vorbereitung auf das Praktikum durch unterstützende Schulbesuche
<b>VA 2.1.2 "Lernumgebungen und Lernprozesse rekonstruieren" (EW) Seminar</b>	
(im Anschluss an das vierwöchige Schulpraktikum)	
Inhalte:	
-	Nachbereitung des vierwöchigen Schulpraktikum
-	Beobachtung, Analyse, Reflexion von Situationen in Schule und Unterricht
-	Aus pädagogischer, methodischer und didaktischer Sicht sowie aus den Perspektiven der Handelnden



Kompetenzen [zu 2.1.1. und 2.1.2]:	
-	analysiert Unterricht unter lerntheoretischen und methodischen Aspekten
-	kennt grundlegende Dimensionen der Unterrichtsplanung und wendet dabei didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten in selbst gestalteten Unterrichtseinheiten an, reflektiert und bewertet sie
-	interpretiert methodisch geleitet Unterricht und Beeinflussung des Unterrichtsgesprächs durch den/die Lehrer/in
-	verfügt über Grundkenntnisse der wichtigsten Ansätze zur Erklärung von Interaktions- bzw. Kommunikationsabläufen im Kontext von Unterricht und Schule
-	nimmt non- und paraverbale Kommunikationsinhalte wahr und kann sie interpretieren-analysiert Konflikte konstruktiv und kann Unterrichtskommunikation methodisch geleitet interpretieren
-	weiß um die Bedeutung von Kooperations- und Teamkompetenz
<b>Modul 2 Didaktik, Medien, Kommunikation Thema 2 "Reflexiver, selbstbestimmter und kreativer Umgang mit Medien unter technischem, praktischem, ästhetisch-bildendem und emanzipatorischem Aspekt"</b>	
<b>Lehrveranstaltung nach Themen, Inhalten, Kompetenzen</b>	
<b>VA 2.2.1 "Einführung in die Medienpädagogik" (EW) Vorlesung</b>	
Inhalte:	
-	Grundbegriffe der Medienpädagogik
-	Medienkompetenz
-	Konzepte schulischer Medienpädagogik
-	Aspekte der Medienwelten von Kindern und Jugendlichen
Kompetenzen:	
-	kennt die Grundlagen medienpädagogischen Handelns
-	kennt Regeln medienpezifischer Kommunikation
-	kann Medienkonzepte für den eigenen Unterricht anwenden
-	ist sensibel für die spezifischen Medienwelten von Kindern und Jugendlichen
<b>VA 2.2.2 "Kommunikation und Umgang mit Medien" (EW) Proseminar (in Form von e-learning)**)</b>	
Inhalte	
-	Lehren und Lernen mit Medien
-	lerntheoretische Ansätze insbesondere konstruktivistische Ansätze zum Lernen mit Medien
-	mediendidaktisches Design
-	selbstbestimmtes Lernen- Gestaltung von Lernprozessen mit Medien
-	Reflexion von Mediengebrauch
Kompetenzen:	
-	kennt lerntheoretische Ansätze zum Einsatz von Medien im Unterricht
-	kann Lernumgebung mit Medien gestalten
-	kann Lernsoftware pädagogisch begründet auswählen und mit Medien gestalten
-	reflektiert den eigenen Mediengebrauch und den der Schüler und Schülerinnen
<b>Modul 2 Didaktik, Medien, Kommunikation Thema 3 "Kommunikation und Interaktion als basale Bestandteile der Lehr- und</b>	

<b>Erziehungstätigkeit"</b>	
<b>Lehrveranstaltung nach Themen, Inhalten, Kompetenzen</b>	
<b>VA 2.3.1 "Einführung in Schule und Unterricht, Vorbereitung auf das Schulpraktikum" (EW) Vorlesung (in Verbindung mit Seminar 2.1.1)</b>	
Inhalte:	
-	Analyse, Reflexion von Situationen in Schule und Unterricht
-	Interaktion/Kommunikation: aus pädagogischer, methodischer, didaktischer und lerntheoretischer Sicht, aus den Perspektiven der Handelnden, konzeptionell betrachtet
-	Praktika in ihrer Bedeutung
Kompetenzen:	
-	analysiert Unterricht unter lerntheoretischen und methodischen Aspekten
-	kennt grundlegende Dimensionen der Unterrichtsplanung und wendet dabei didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten in selbst gestalteten Unterrichtseinheiten an, reflektiert und bewertet sie
-	interpretiert methodisch geleitet Unterricht und Beeinflussung des Unterrichtsgesprächs durch den/die Lehrer/in
-	verfügt über Grundkenntnisse zur Erklärung von Interaktions- bzw. Kommunikationsabläufen im Kontext von Unterricht und Schule
-	nimmt non- und paraverbale Kommunikationsinhalte wahr und kann sie interpretieren
-	analysiert Konflikte konstruktiv und kann Unterrichtskommunikation methodisch geleitet interpretieren
-	weiß um die Bedeutung von Kooperations- und Teamkompetenz

\*\* ) Zusatz: entfällt für Studierende gemäß §7 Abs. 1 Nr. 1 bei erstmaliger Einschreibung im WS 2005/2006 sowie im SS 2006.

<b>Modul 3 Diagnostik, Differenzierung, Integration Thema 1 "Diagnose und Förderung individueller Lernprozesse"</b>	
<b>Lehrveranstaltung nach Themen, Inhalten, Kompetenzen</b>	
<b>VA 3.1.1 "Normale und gestörte Lernprozesse: Diagnostik und Hilfestellung" (Psy.) Proseminar</b>	
Inhalte:	
-	Leistungstests und Begabungsdagnostik
-	Lern- und Leistungsstörung: Symptome, Prävalenz und Verlauf
-	Spezifische Störungen (Schulangst, Aggression, Sucht, problematisches Ernährungsverhalten, ADHS)
-	Beratung und Delegation im Kontext gestörter Lernprozesse
Kompetenzen:	
-	kennt Möglichkeiten und Grenzen der Leistungsmessung und -beurteilung
-	kann auffälliges Verhalten wahrnehmen und die entsprechenden Maßnahmen ergreifen
<b>VA 3.1.2 " Bedingungen, Funktionen und Formen von Leistungen und Anforderungen in der Schule" (EW) Proseminar **)</b>	
Inhalte:	
-	Formen der Differenzierung und Auslese
-	Leistungsbeurteilung im Unterricht

-	Umgang mit heterogenen Leistungen in der Schule
-	Lernen und Lernerfolg in unterschiedlichen Schulformen
Kompetenzen:	
-	kennt Möglichkeiten, Probleme und Grenzen der Leistungsmessung und -beurteilung
-	begreift Schulklassen in ihrer Lern- und Leistungsheterogenität und wendet Differenzierungskonzepte an
-	kennt Maßnahmen individueller Förderung
<b>Modul 3 Diagnostik, Differenzierung, Integration</b>	
<b>Thema 2 "Heterogenität und kulturelle Vielfalt als Bedingungen von Schule und Unterricht"</b>	
<b>Lehrveranstaltung nach Themen, Inhalten, Kompetenzen</b>	
<b>VA 3.2 " Gleichheit und Differenz in Schule und Unterricht" (Soz.) Seminar</b>	
Inhalte:	
-	Familienstruktur und Sozialisationserfolg
-	Sozialstruktur und Bildungserfolg- Geschlecht und Schulerfolg
-	Ethnie und Schulerfolg
Kompetenzen:	
-	interpretiert methodisch geleitet Kommunikationsprozesse über die Bearbeitung sozialer Differenz
-	berücksichtigt interkulturelle Dimensionen in Unterrichts und Lernprozessen
-	erkennt Benachteiligungen sowie Begabungen und realisiert pädagogische Förderkonzepte

\*\* ) Zusatz: entfällt für Studierende gemäß §7 Abs. 1 Nr. 1 bei erstmaliger Einschreibung im WS 2005/2006 sowie im SS 2006.